

Vorlage F9/2025

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Bauausschuss	03.02.2025	1					
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft	03.02.2025	1					
Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie	04.02.2025	1					
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2025	1					
Gemeindevertretung	06.02.2025	1					

Großenlüder, den 21.01.2025, 01.0202.00.01.02, Haushaltsplanung 2025/8 Haushaltsgenehmigung	Bürgermeister:
------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Größenlüder

Erläuterung:

Die Ortsbeiratssitzungen finden in dem Zeitraum vom 14. Januar 2025 bis 29. Januar 2025 statt. Da die Unterlagen für die Gemeindevertretersitzung bereits am 22. Januar 2025 versandt werden, informieren wir anlässlich der Ausschusssitzungen am 03. und 04. Februar 2025 sowie der Gemeindevertretersitzung am 06. Februar 2025 über die entsprechenden Ergebnisse.

1. Großenlüder
Sitzung des Ortsbeirates am 21.01.2025
2. Bimbach
Sitzung des Ortsbeirates am 14.01.2025
3. Müs
Sitzung des Ortsbeirates am 21.01.2025
4. Kleinlüder
Sitzung des Ortsbeirates am 20.01.2025
5. Uffhausen
Sitzung des Ortsbeirates am 07.01.2025
6. Eichenau
Sitzung des Ortsbeirates am 29.01.2025
7. Lütterz
Sitzung des Ortsbeirates am 14.01.2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Großenlüder für das Haushaltsjahr 2025:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Großenlüder
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.151.968,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.930.100,00 EUR
mit einem Saldo von	-778.132,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	600,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	600,00 EUR

mit einem Fehlbetrag von	777.532,00 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-85.954,00 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.377.875,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.709.800,00 EUR
mit einem Saldo von	-3.331.925,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	399.683,00 EUR
mit einem Saldo von	600.317,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf

des Haushaltsjahres von

2.817.562,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt. Die Aufnahme des festgesetzten Kreditbetrages wird dem Gemeindevorstand übertragen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.592.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 245 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

360 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Die Befugnis zur Bewilligung geringfügiger Überschreitungen wird bis zur Höhe von 2.000 EUR dem Bürgermeister übertragen.

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
Finanzierung der Maßnahme:	
Jährliche Folgekosten:	€
Bemerkungen:	

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					